

ENTSCHEIDUNG Nr. 16/2020

**DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE
ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN**

vom 15. Juli 2020

**über die Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von
Regelarbeitsgeboten**

DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf das Ergebnis der öffentlichen Konsultation und der Konsultation mit den betroffenen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation der Arbeitsgruppe „Elektrizität“ der Agentur (im Folgenden: AEWG),

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 2. Juli 2020 –

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden: EB-Verordnung) wurde eine Reihe von Anforderungen für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, für Plattformen für den Austausch von Regularbeit sowie für die Preisbildung und die Abrechnung von Regularbeit festgelegt. Diese Anforderungen sehen auch die Entwicklung einer Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regularbeitsgeboten (im Folgenden: Aktivierungszwecke-Methode) vor.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung sind alle Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung zu entwickeln und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Alle Regulierungsbehörden müssen dann gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EB-Verordnung zu einer Einigung gelangen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang des Vorschlags für die Aktivierungszwecke-Methode bei der letzten zuständigen Regulierungsbehörde eine Entscheidung über den Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode treffen. Außerdem können alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung Vorschlagsänderungen verlangen; alle ÜNB müssen dann innerhalb von zwei Monaten allen Regulierungsbehörden einen geänderten Vorschlag vorlegen. Anschließend müssen alle Regulierungsbehörden innerhalb von zwei Monaten über den geänderten Vorschlag entscheiden. Gelingt es den Regulierungsbehörden nicht, innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Einreichung des geänderten Vorschlags eine Einigung zu erzielen, oder stellen sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen, erlässt die ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung eine Entscheidung über den Vorschlag der ÜNB nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2019/942.
- (3) Die vorliegende Entscheidung geht zurück auf das gemeinsame Ersuchen aller Regulierungsbehörden um eine Entscheidung der ACER über den Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode, der von allen ÜNB an alle Regulierungsbehörden zur Genehmigung übermittelt wurde und über den keine Einigung aller Regulierungsbehörden erzielt werden konnte. Anhang I zu dieser Entscheidung enthält die Aktivierungszwecke-Methode gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung in der von der ACER beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Nach Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in Kraft trat, waren

die ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode vorzulegen.

- (5) Am 12. September 2018 stellten alle ÜNB den Entwurf für den „Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“³ zur öffentlichen Konsultation. Die Konsultation dauerte vom 12. September 2018 bis zum 13. November 2018.
- (6) Am 18. Dezember 2018 wurde der „Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“⁴ von allen ÜNB bei allen Regulierungsbehörden eingereicht. Am 11. Februar 2019 ging der Vorschlag bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde ein.
- (7) Am 23. Juli 2019 entschieden alle Regulierungsbehörden einstimmig, die Änderung dieser Aktivierungszwecke-Methode zu verlangen; diese Aufforderung erging an alle ÜNB. Am 11. September 2019 wurde die Aufforderung zur Änderung von der letzten Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene veröffentlicht.
- (8) Die Einreichung des geänderten „Vorschlags aller ÜNB für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“⁵ (im Folgenden: Vorschlag) bei allen Regulierungsbehörden wurde zwar von den meisten ÜNB bis zum 11. November 2019 (d. h. innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Änderung) vorgenommen, vom letzten ÜNB jedoch erst am 14. November 2019. Deshalb lief die neue Frist für die Genehmigung durch alle Regulierungsbehörden bis zum 14. Januar 2020.

³ <https://consultations.entsoe.eu/markets/ebgl-art29-app/>

⁴ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/08%20Activation%20purposes/Action%201%20-%20Activation%20purposes%20proposal.pdf>

⁵ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/08%20Activation%20purposes/Action%203%20-%20Activation%20purposes%20amended%20proposal.pdf>

2.2. Verfahren vor der ACER

- (9) Mit E-Mail⁶ vom 16. Januar 2020, die am selben Tag bei der ACER einging, teilte der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden⁷ der ACER im Namen aller Regulierungsbehörden mit, dass es ihnen nicht gelungen sei, innerhalb der Frist von zwei Monaten eine Einigung zu erzielen. Deshalb ist die ACER als seit dem 14. Januar 2020 mit der Aktivierungszwecke-Methode befasst anzusehen, und die ACER muss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung eine Entscheidung über den Vorschlag erlassen.
- (10) In der E-Mail wurde erläutert, dass einige Regulierungsbehörden der Ansicht seien, ihnen fehle die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Vorschlag, da der Vorschlag erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vorgelegt worden sei. Somit war es nicht den Regulierungsbehörden möglich, innerhalb der Frist von zwei Monaten zu einer Einigung aller Regulierungsbehörden zu gelangen, und gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung ist die ACER als seit dem 14. Januar 2020 mit dem Vorschlag befasst anzusehen.
- (11) Am 10. Februar 2020 wurde die Konsultationsphase für den Vorschlag eingeleitet, indem die ACER den betroffenen Parteien – d. h. allen ÜNB und allen Regulierungsbehörden – Gelegenheit gab, zum Vorschlag Stellung zu nehmen. Am 9. März 2020 leitete die ACER eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein, in der alle Marktteilnehmer bis zum 29. März 2020 Stellungnahmen einreichen konnten. Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt.
- (12) Es gab eine enge Zusammenarbeit der ACER mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB, die auch in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch Austausch schriftlicher Änderungsentwürfe eingehend zu den von der ACER empfohlenen Änderungsentwürfen zum Vorschlag konsultiert wurden. Im Allgemeinen hat die ACER vor jeder Interaktion mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB eine neue Fassung der von der ACER vorgeschlagenen Änderungen des Vorschlags ausgetauscht; dies geschah in folgenden Verfahrensschritten:
- 22. und 23. Januar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der ACER-Taskforce „Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“ (im Folgenden „EB TF“);

⁶ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/08%20Activation%20purposes/Action%204%20-%20Activation%20purposes%20referral%20to%20ACER%20letter.pdf>

⁷ Die Plattform aller Regulierungsbehörden für die Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer einstimmigen Einigung über die Vorschläge der NEMO und ÜNB.

- 31. Januar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 14. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 26. und 27. Februar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 28. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 17. März 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 3. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 17. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 22. April 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 23. April 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG;
- 24. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 13. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 13. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats (zu Informationszwecken);
- 27. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG;
- 17. Juni 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats.

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER ACER FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

- (13) Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung sieht für den Fall, dass den Regulierungsbehörden keine Einigung gelingt oder dass sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, vor, dass die ACER gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über die vorgelegten Modalitäten oder Methoden erlässt.
- (14) Laut der E-Mail des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 16. Januar 2020 wurde keine Einigung aller Regulierungsbehörden über den Vorschlag erzielt, sodass sich die Zuständigkeit der ACER für die Entscheidung über den Vorschlag aus Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung ergibt. Diese E-Mail aller Regulierungsbehörden wurde nach Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Eingang des geänderten Vorschlags (welcher auf den 14. Januar 2020 fiel) gesendet.
- (15) Daher erlangte die ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung und Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 mit Ablauf der für alle

Regulierungsbehörden geltenden Frist am 14. Januar 2020 und mit der Mitteilung an die ACER vom 16. Januar 2020 die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Vorschlag.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

(16) Der Vorschlag enthält folgende Elemente:

- (a) die Präambel, ein Abkürzungsverzeichnis sowie die Artikel 1 und 2, die den Gegenstand, den Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmungen und die Auslegung beinhalten.
- (b) Artikel 3, der die Aktivierungszwecke und Klassifizierungskriterien enthält;
- (c) Artikel 4, der den Zeitplan für die Umsetzung beschreibt;
- (d) Artikel 5, der die Veröffentlichung der Aktivierungszwecke-Methode beschreibt, sowie
- (e) Artikel 6, der Bestimmungen zur Sprache enthält.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI DER ACER EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Erste Bemerkungen aller Regulierungsbehörden

(17) Laut E-Mail des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 16. Januar 2020 war es nicht möglich, innerhalb der Frist von zwei Monaten zu einer Einigung aller Regulierungsbehörden zu gelangen, da einige Regulierungsbehörden der Ansicht waren, dass ihnen die Zuständigkeit für die Entscheidung fehle. In der E-Mail aller Regulierungsbehörden war keine Rede von etwaigen Mängeln des Vorschlags.

5.2. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

(18) Die von der ACER durchgeführten Erörterungen, die, wie in Erwägungsgrund (12) oben im Einzelnen ausgeführt, in enger Zusammenarbeit und Konsultation mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB stattfanden, betrafen vor allem folgende Themen:

- a) den Anwendungsbereich der Aktivierungszwecke-Methode, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Aktivierungszwecke oder Klassifizierungskriterien durch nationale Methoden;
- b) den Aktivierungszweck „Systembeschränkungen“, insbesondere im Hinblick auf die Klassifizierungskriterien und deren Anwendbarkeit in den europäischen Plattformen für den Austausch von Regularbeit, sowie den Grad der Transparenz bei der Veröffentlichung des Grundes für diese Aktivierungen.

5.3. Öffentliche Konsultation

- (19) Am 9. März 2020 leitete die ACER eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Interessenträgern bis zum 29. März 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Konsultationsdokument wurden die Interessenträger gebeten, zu zwei Themen Stellung zu nehmen, denen die größte Relevanz beigemessen wurde: (i) zum Anwendungsbereich der Methode sowie (ii) zum Aktivierungszweck „Systembeschränkungen“; außerdem konnten sich die Konsultationsteilnehmer auch unter Punkt (iii) „Sonstiges“ zu anderen Themen äußern.
- (20) Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt. Er enthält die Zusammenfassung der Bedenken der Interessenträger zu den vorgenannten Themen, insbesondere zu den von der ACER gestellten Fragen, sowie die von der ACER unterbreiteten anfänglichen Standpunkte und Vorschläge:
- (a) Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Aktivierungszwecke-Methode teilte die weit überwiegende Mehrheit der Interessenträger die von der ACER vertretene Auffassung, dass diese Aktivierungszwecke-Methode sämtliche möglichen Aktivierungszwecke für Regelarbeitsgebote enthalten sollte, nicht lediglich diejenigen, die für aktivierte Regelarbeitsgebote der gemeinsamen Merit-Order-Listen der europäischen Regelarbeitsplattformen verwendet werden. Im Zusammenhang mit dieser Frage waren viele Interessenträger der Ansicht, dass in den europäischen Regelarbeitsplattformen keine Aktivierungen wegen Systembeschränkungen stattfinden sollten.
 - (b) Was die Transparenz bezüglich des Aktivierungszwecks „Systembeschränkungen“ angeht, stand die von der weit überwiegenden Mehrheit der Interessenträger erhobene Forderung nach mehr Transparenz bezüglich des Aktivierungszwecks „Systembeschränkungen“ wie auch im Allgemeinen in Einklang mit dem Vorschlag der ACER, jedes der in Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags genannten Klassifizierungskriterien als Unterkategorie in diesen Aktivierungszweck aufzunehmen.
 - (c) Unter „Sonstiges“ hoben vier Interessenträger hervor, dass der Vorschlag nicht mit den Entscheidungen 01/2020, 02/2020 und 03/2020 der ACER in Einklang stehe (zwei Interessenträger betonten die Wichtigkeit der Transparenz bezüglich der Aktivierungen auf den europäischen Regelarbeitsplattformen sowie der Klarstellung des Falls nicht verfügbarer Gebote); von einem Interessenträger wurde die frühzeitige Umsetzung dieser Aktivierungszwecke-Methode vorgeschlagen.

5.4. Anhörungsphase

- (21) Die ACER leitete am 30. April 2020 die Anhörungsphase ein, indem sie allen ÜNB und allen Regulierungsbehörden einen nahezu endgültigen Entwurf von Anhang I dieser Entscheidung sowie die Begründungen für die eingeführten Änderungen des Vorschlags übermittelte. Die Anhörungsphase dauerte bis zum 15. Mai 2020. In

diesem Zeitraum ging der ACER die im Namen aller ÜNB verfasste schriftliche Antwort des ENTSO (Strom)⁸ zu.

- (22) Die Stellungnahmen aller ÜNB wurden (in einem einzigen Dokument) zusammen mit ihren Stellungnahmen im Rahmen der von der ACER gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung (im Folgenden: Abrechnungsmethode der ÜNB) durchgeführten Anhörungsphase bezüglich der Methode eingereicht. Im ersten Teil des Dokuments gaben alle ÜNB eine Erklärung dazu, wie sie sich das Zusammenspiel zwischen den Zwecken der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten, deren Preisbildung (gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung – Entscheidung der ACER 01/2020) und der sich daraus ergebenden Abrechnung der ÜNB (gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung) vorstellten. Was die Aktivierungszwecke-Methode angeht, bekundeten alle ÜNB, dass sie die meisten der von der ACER vorgenommenen Änderungen begrüßten, die ACER jedoch ersuchten, die von den ÜNB vertretene Auffassung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Methode auf Gebote für Standardprodukte und spezifische Produkte für Regularbeit wie auch hinsichtlich der Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren, die von den das zentrale Dispatch-Modell anwendenden ÜNB verwendet werden, zu bestätigen. Darüber hinaus baten alle ÜNB um weitere Klarstellungen zu den nationalen Methoden für Klassifizierungskriterien wie auch zu den zu Testzwecken aktivierten Regelarbeitsgeboten.

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

- (23) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung ist der Vorschlag für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung von allen ÜNB zu entwickeln. Der Vorschlag muss allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Außerdem sind alle ÜNB gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung gehalten, allen Regulierungsbehörden einen geänderten Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode zur Genehmigung vorzulegen, wenn alle Regulierungsbehörden die Änderung des ursprünglichen Vorschlags für erforderlich halten.
- (24) In Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung sind die Anforderungen festgelegt, die für den von allen ÜNB zu entwickelnden Vorschlag für eine Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gelten. In der Methode sind sämtliche möglichen Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten zu beschreiben und die Klassifizierungskriterien für jeden möglichen Aktivierungszweck festzulegen.

⁸ Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom).

- (25) Nach Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung muss jeder ÜNB, der ein Regelarbeitsgebot auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste aktiviert, den Zweck der Aktivierung nach der in Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung genannten Methode festlegen.
- (26) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag auch den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung und eine Beschreibung seiner voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und an den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. Entwicklung des Vorschlags

- (27) Der Vorschlag genügt den Anforderungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung, da der Vorschlag für die Aktivierungszwecke-Methode von allen ÜNB gemeinsam entwickelt und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde.
- (28) Das Verfahren zur Entwicklung des Vorschlags für die Aktivierungszwecke-Methode genügte den Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung nicht, da der Vorschlag zwar von den meisten ÜNB bis zum 18. Dezember 2018 – also innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt wurde, vom letzten ÜNB jedoch erst am 11. Februar 2019. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage wurde also nicht eingehalten.
- (29) Nachdem am 11. September 2019 alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung zur Änderung des Vorschlags für die Aktivierungszwecke-Methode aufgefordert hatten, waren alle ÜNB außerdem verpflichtet, den geänderten Vorschlag innerhalb von zwei Monaten (also bis zum 11. November 2019) allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Zwar wurde der Vorschlag von den meisten ÜNB bis zum 11. November 2019 (also innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Änderung) vorgelegt, vom letzten ÜNB jedoch erst am 14. November 2019.

6.2.1.2. Vorgesehener Umsetzungszeitraum

- (30) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung in Bezug auf den Umsetzungszeitraum. Artikel 4 des Vorschlags enthält den Umsetzungszeitplan, der an die Beteiligung der einzelnen ÜNB an den europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit im Sinne der Artikel 19, 20 bzw. 21 der EB-Verordnung geknüpft ist. In der öffentlichen Konsultation wurde, wie oben in Erwägungsgrund (20)(c) erwähnt, in einer der Anmerkungen die frühzeitige Umsetzung der Methode angesprochen. Da jedoch die Anwendung der Aktivierungszwecke-Methode für Regelarbeitsgebote auf den gemeinsamen Merit-Order-Listen, d. h. für Gebote für Standardprodukte für Regelarbeit, nach Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung zwingend vorgeschrieben ist, genügt der im Vorschlag

vorgesehene Zeitplan nach Ansicht der ACER den Anforderungen in der EB-Verordnung.

6.2.1.3. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung

- (31) Der Vorschlag erfüllt nicht die in Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung genannte Anforderung, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung zu beschreiben. Im siebten Erwägungsgrund des Vorschlags wird kurz erwähnt, dass der Vorschlag die Ziele der EB-Verordnung erfüllt, ohne dass eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Aktivierungszwecke-Methode auf die betreffenden Ziele gegeben wird. Die ACER hat deshalb dem siebten Erwägungsgrund die Unterabsätze a bis e hinzugefügt, um die Auswirkungen für jedes der in Artikel 3 Absatz 1 der EB-Verordnung genannten Ziele klar anzugeben.

6.2.2. Bewertung der Anforderungen in Bezug auf die Beschreibung sämtlicher möglichen Zwecke für die Aktivierung von Regularbeitsgeboten

- (32) Nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung sind in der Aktivierungszwecke-Methode sämtliche möglichen Zwecke der Aktivierung von Regularbeitsgeboten zu beschreiben. Darüber hinaus muss nach Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung jeder ÜNB, der ein Regularbeitsgebot auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste aktiviert, den Zweck der Aktivierung nach der vorgenannten Methode festlegen.
- (33) In Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags sind sämtliche möglichen Aktivierungszwecke für Regularbeitsgebote aufgeführt; diese sind: (a) Systemausgleich und (b) Systembeschränkungen. Der Vorschlag genügt somit der Anforderung in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung, weil sämtliche möglichen Aktivierungszwecke für Regularbeitsgebote angegeben sind.

6.2.2.1. Zu Testzwecken aktivierte Regularbeitsgebote

- (34) Wie bereits oben in Erwägungsgrund (22) erwähnt, wurde der ACER in der Anhörungsphase von allen ÜNB mitgeteilt, dass ihnen klar geworden sei, dass es einen weiteren Fall aktivierter Gebote von Regelreserveanbietern gebe, nämlich zu Testzwecken aktivierte Gebote, z. B. im Zusammenhang mit Verfügbarkeitstests für Regelreserveanbieter, d. h. wenn zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation oder zur Vermeidung finanzieller Sanktionen geprüft wird, ob ein Regelreserveanbieter in der Lage ist, die angebotene Energie zu liefern. Die ÜNB meinen, dass diese Gebote nicht als „Regularbeitsgebote“ angesehen werden könnten, weil sie von den ÜNB nicht zum Systemausgleich verwendet würden und deshalb nicht unter den Begriff „Regularbeit“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der EB-Verordnung fielen.
- (35) Die ACER versteht Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission (im Folgenden: SO-Verordnung) so, dass die ÜNB jederzeit Betriebstests durchführen dürfen, um die Einhaltung der Bestimmungen der SO-Verordnung, die zu erwartende Leistungsaufnahme oder Einspeisung und die Erbringung vertraglicher Systemdienstleistungen zu prüfen. Das Verfahren für

derartige Betriebstests wird allerdings rechtzeitig vor Beginn des Betriebstests mitgeteilt, wobei auch eine Liste der relevanten Informationen veröffentlicht wird. Die ACER ist deshalb der Ansicht, dass sich dieses Verfahren nicht auf den Systemausgleich bezieht, und teilt deshalb die von allen ÜNB vertretene Auffassung, dass das Verfahren nicht in den Anwendungsbereich dieser Aktivierungszwecke-Methode fällt.

6.2.2.2. Anwendungsbereich der Aktivierungszwecke-Methode

- (36) Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags bestimmt, dass die festgelegten Aktivierungszwecke nur für die Regularbeitsgebote auf den gemeinsamen Merit-Order-Listen zu verwenden sind. Zusätzlich haben die ÜNB in Artikel 3 Absatz 6 des Vorschlags Bestimmungen über die optionale Umsetzung dieser Methode auf lokal aktivierte RR- oder mFRR-Regularbeitsgebote aufgenommen, welche die in nationalen Modalitäten festgelegten Regeln unberührt lassen. Darüber hinaus sind nach Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags auf nationaler Ebene zusätzliche Klassifizierungsmethoden zu entwickeln, die für Aktivierungen von Regularbeitsgeboten gelten, die nicht in den gemeinsamen Merit-Order-Listen enthalten sind.
- (37) Die ACER ist der Auffassung, dass sich die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung enthaltene Anforderung auf „alle möglichen Zwecke der Aktivierung von Regularbeitsgeboten“ (Hervorhebung hinzugefügt) bezieht; deshalb wird die Auffassung, dass auf nationaler Ebene neue Aktivierungszwecke oder Klassifizierungskriterien für die Aktivierung von Regularbeitsgeboten festgelegt werden könnten, nicht von der ACER geteilt (d. h. die ACER ist der Meinung, dass die Methode eine erschöpfende Liste der Aktivierungszwecke und Klassifizierungskriterien enthält). Deshalb hat die ACER Artikel 1 Absatz 3 wie auch Artikel 3 Absatz 6 des Vorschlags gestrichen.
- (38) Nach den Erörterungen, die im Zuge der Konsultation mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden stattfanden, und im Hinblick auf die von den ÜNB in der Anhörungsphase geäußerten Bedenken, die bereits in Erwägungsgrund (22) erwähnt wurden, hält die ACER es für möglich, die bereits beschriebenen Klassifizierungskriterien auf nationaler Ebene genauer auszuführen.
- (39) Ungeachtet dessen, dass die Aktivierungszwecke wie auch die jeweiligen Klassifizierungskriterien in dieser Aktivierungszwecke-Methode erschöpfend aufgeführt sind, ist die Verwendung dieser Methode zur Festlegung des Aktivierungszwecks eines Regularbeitsgebots nach Meinung der ACER nur für die Gebote auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste zwingend vorgeschrieben, so wie in Artikel 29 Absatz 4 der EB-Verordnung vorgesehen (für nicht umgewandelte integrierte Fahrplanerstellungungsverfahren oder nicht umgewandelte Gebote für spezifische Produkte ist die Methode also nicht zwingend vorgeschrieben). Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags ist deshalb von der ACER geändert worden, um klarzustellen, dass der Vorschlag für nicht umgewandelte Regularbeitsgebote nicht zwingend ist.

- (40) Allerdings zählen, wie auch im sechsten Erwägungsgrund des Vorschlags erwähnt, zu den Regelarbeitsgeboten der gemeinsamen Merit-Order-Listen nach Meinung der ACER auch solche Regelarbeitsgebote, die für nicht verfügbar erklärt und auf lokaler Ebene aktiviert wurden. Die ACER hat diesen Erwägungsgrund geändert, um diese Lesart klarzustellen, und auch Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags geändert, um ausdrücklich anzugeben, dass diese Aktivierungszwecke-Methode auch für lokal aktivierte Gebote, die in den europäischen Regelarbeitsplattformen für nicht verfügbar erklärt wurden, zwingend gilt.
- 6.2.3. Bewertung der Anforderungen an die Klassifizierungskriterien für jeden der möglichen Aktivierungszwecke
- (41) Nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung sind im Vorschlag die Klassifizierungskriterien für jeden möglichen Aktivierungszweck festzulegen. In Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Vorschlags sind die Klassifizierungskriterien für jeden der zwei möglichen Aktivierungszwecke im Sinne der Definitionen in Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags festgelegt. Genauer gesagt, enthält jedes der Klassifizierungskriterien eine Bezugnahme auf die jeweilige Bestimmung der SO-Verordnung; nach Ansicht der ACER sind sie somit klar definiert. Folglich genügt der Vorschlag den Anforderungen in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung.
- 6.2.4. Zur Gewährleistung von Rechtsklarheit und Kohärenz mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen erforderliche Änderungen
- (42) Wie oben in Erwägungsgrund (22) erwähnt, gab es in der Anhörungsphase eine Erklärung aller ÜNB dazu, wie sie sich das Zusammenspiel zwischen ihren Vorschlägen für diese Aktivierungszwecke-Methode, der Preisbildung (gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung – Entscheidung der ACER 01/2020) und der sich daraus ergebenden Abrechnung der ÜNB (gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung) vorstellten. In diesem Zusammenhang wurde von allen ÜNB der auf zwei Durchgängen beruhende Ansatz („two-run approach“) beschrieben, nach dem bei den Regelarbeitsgeboten, die durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattformen aktiviert werden, unterschieden werden soll, welche den Systemausgleich und welche Systembeschränkungen bezwecken.
- (43) Wie in den Erwägungsgründen 43 und 44 ihrer Entscheidung 01/2020 beschrieben, versteht die ACER die Lage so, dass bei den Regelarbeitsplattformen, so wie sie zurzeit gestaltet sind, alle Aktivierungen von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion in einem einzigen Durchgang, unter Einhaltung der Merit-Order, entschieden werden, so dass eine genaue Unterscheidung, welche Gebote für welche Zwecke aktiviert wurden, nicht möglich ist. Bei dem auf zwei Durchgängen beruhenden Ansatz wird angenommen, dass die niedrigsten Gebote auf der Merit-Order für den Systemausgleich und die höchsten Gebote wegen Systembeschränkungen aktiviert werden. Diese Annahme ist jedoch vollkommen willkürlich und unbegründet, da jedes Gebot auf der Merit-Order sowohl für den Systemausgleich als auch zur Systembeschränkung aktiviert worden sein kann.

- (44) Die ÜNB meinen jedoch, wie sie in der Anhörungsphase ausgeführt haben, diese Annahme sei nicht willkürlich, sondern liege auf der Hand: Schließlich sei mathematisch definiert, welche Gebote wegen der negativen verfügbaren Übertragungskapazität („negative ATC“) aktiviert würden, da diese andernfalls nicht aktiviert worden wären. Die ACER ist allerdings der Ansicht, dass diese Annahme, soweit mathematische Klarheit erzielt werden kann, in den Optimierungsalgorithmus zu integrieren ist, so dass die Klassifizierung des Aktivierungszwecks jedes Regularbeitsgebots das Ergebnis der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ist – und nicht eine nachträgliche, willkürliche, künstliche Bezeichnung.
- (45) Artikel 3 Absatz 5 des Vorschlags sieht vor, dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattformen für die Festlegung des Aktivierungszwecks auf diesen Plattformen aktivierter Gebote den vorgenannten auf zwei Durchgängen beruhenden Ansatz durchführt. Wie oben in Erwägungsgrund (42) erwähnt, war dieses Verfahren auf den auf zwei Durchgängen beruhenden Ansatz abgestimmt, nach dem der Optimierungsalgorithmus die zu verschiedenen Zwecken aktivierten Gebote erkennt und unterschiedlich vergütet. Nachdem jedoch im Januar 2020 die beiden ACER-Entscheidungen 1/2020 und 3/2020 ergangen sind, ist der auf zwei Durchgängen beruhende Ansatz nicht mehr Teil des Plattformdesigns und der Preisbildungsmethode. Deshalb hat die ACER Artikel 3 Absatz 5 des Vorschlags gestrichen.
- (46) In Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags sind die Aktivierungszwecke angegeben, die von jeder europäischen Plattform verwendet werden können. Da in dieser Aktivierungszwecke-Methode die Aktivierungszwecke und die Klassifizierungskriterien für jeden der Aktivierungszwecke beschrieben sind, liegt die Festlegung von deren Verwendung durch die europäischen Plattformen nach Meinung der ACER außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Methode. Der Umsetzungsrahmen jeder europäischen Plattform, der gemäß den Artikeln 19, 20 bzw. 21 der EB-Verordnung zu entwickeln ist, beschreibt, wie die Auswahl und Aktivierung der Regularbeitsgebote erfolgt; der Aktivierungszweck jedes Regularbeitsgebots wird danach festgelegt, welche Klassifizierungskriterien bei der Auswahl/Aktivierung des Gebots im Kontext des Umsetzungsrahmens erfüllt werden. Die ACER ist der Ansicht, dass Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Methode liegt und hat ihn deshalb gestrichen.
- (47) In Artikel 3 Absatz 7 des vorgelegten Vorschlags sehen die ÜNB die Verpflichtung zur koordinierten Anforderung von Aktivierungen wegen Systembeschränkungen. Nach Auffassung der ACER beschreibt diese Bestimmung ein Verfahren im Zusammenhang mit den europäischen Regularbeitsplattformen, das mit dem ursprünglichen Vorschlag der ÜNB für die Umsetzung dieser Methode zu Aktivierungszwecken in Einklang stand. Nachdem aber der Anwendungsbereich der Methode klargestellt wurde, werden die Aktivierungen wegen Systembeschränkungen nicht immer eine Koordinierung erfordern. Außerdem liegt die Koordinierung unter den ÜNB im Zusammenhang mit den europäischen Plattformen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Methode; sie ist Teil der Umsetzungsrahmen gemäß den

Artikeln 19, 20 und 21 der EB-Verordnung. Deshalb hat die ACER Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags gestrichen.

6.2.5. Würdigung der Anforderungen betreffend Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.5.1. *Anforderungen in Bezug auf Transparenz*

- (48) In Artikel 3 des Vorschlags sind zwei Aktivierungszwecke für Regelarbeitsgebote definiert: Systemausgleich und Systembeschränkungen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies sämtliche der möglichen Aktivierungszwecke sind, die nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung zu beschreiben sind. Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags enthält eine Liste der Klassifizierungskriterien, nach denen der Aktivierungszweck eines Regelarbeitsgebots als „Systembeschränkungen“ festzulegen ist.
- (49) Auf Grundlage der Erörterungen, die im Zuge der Konsultation mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden stattfanden, wurde von der ACER vorgeschlagen, jedes einzelne in Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags aufgeführte Klassifizierungskriterium als gesonderten Systembeschränkungszweck zu bezeichnen. Auch dieser Punkt war Thema in der von der ACER durchgeführten Konsultation, wobei die weit überwiegende Mehrheit der Interessenträger mehr Transparenz bei den Aktivierungen wegen Systembeschränkungen forderte; diese Forderung stand in Einklang mit dem von der ACER in der öffentlichen Konsultation vorgelegten Vorschlag, der oben in Erwägungsgrund (20)(b) erwähnt ist. Die ÜNB meinten jedoch, dass die Aktivierung eines Regelarbeitsgebots wegen Systembeschränkungen nicht immer ein einzelnes Klassifizierungskriterium aus der erschöpfenden Liste in Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags erfülle. Deshalb, aber auch um für mehr Transparenz bezüglich der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten wegen Systembeschränkungen zu sorgen, schlugen die ÜNB eine weitergehende Kategorisierung des Aktivierungszwecks „Systembeschränkungen“ für die Zwecke der Veröffentlichung vor: Redispatching, Countertrading, sonstige Entlastungsmaßnahmen. Diese Unterkategorien seien nicht an Klassifizierungskriterien gebunden, da die Maßnahmen jedes Mal einem anderen Klassifizierungskriterium oder einer Untermenge von Klassifizierungskriterien dienen könnten; sie seien deshalb weiterhin als „Aktivierung wegen Systembeschränkungen“ zu bezeichnen.
- (50) Die ACER sieht den Nutzen eines solchen Ansatzes für die Transparenz, auch wenn sich dadurch an der Klassifizierung der Aktivierungszwecke nichts ändert; deshalb hat die ACER dem Vorschlag einen neuen Artikel 3 Absatz 4 hinzugefügt.

6.2.5.2. *Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger*

- (51) Bei der Ausarbeitung des Vorschlags waren alle ÜNB bestrebt, den in Artikel 10 der EB-Verordnung genannten Anforderungen hinsichtlich der Einbeziehung der Interessenträger zu genügen.

- (52) Wie oben in Erwägungsgrund (5) erwähnt, wurden die Anforderungen in Artikel 10 der EB-Verordnung von allen ÜNB erfüllt, da die Interessenträger gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung zum Entwurf des Vorschlags konsultiert wurden. Diese Einbeziehung erfolgte in einer öffentlichen Konsultation, die vom 12. September 2018 bis zum 13. November 2018 stattfand. Darüber hinaus wurden alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung regelmäßig informiert und konsultiert. In einem vom 18. Dezember 2018 datierenden gesonderten Dokument, das allen Regulierungsbehörden zugeleitet wurde, wurde begründet, wie die von Interessenträgern in der öffentlichen Konsultation geäußerten Standpunkte bei der Ausarbeitung des anfänglichen Vorschlags berücksichtigt wurden.

7. ERGEBNIS

- (53) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist die ACER der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.
- (54) Die ACER genehmigt den geänderten Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den geänderten Vorschlag in der von der ACER geänderten und genehmigten Fassung –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 erarbeitet wurde, wird in der Fassung gemäß Anhang I zu dieser Entscheidung angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle ÜNB gerichtet:

50Hertz – 50Hertz Transmission GmbH
Amprion – Amprion GmbH
APG – Austrian Power Grid AG
Augstsprieguma tikls – AS Augstsprieguma tikls
ČEPS – ČEPS a.s.
CREOS Luxembourg – Creos Luxembourg S.A.
EirGrid – EirGrid plc
Elering – Elering AS
ELES – ELES, d.o.o.
Elia – Elia Transmission Belgium SA/NV
Energinet – Energinet

ESO – Electroenergien Sistemen Operator EAD
Fingrid – Fingrid Oyj
HOPS – Croatian Transmission System Operator Ltd
IPTO – Independent Power Transmission Operator S.A.
Kraftnät Åland – Kraftnät Åland Ab
LITGRID – Litgrid AB
MAVIR ZRt. - MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen
Működő Részvénytársaság ZRt.
National Grid ESO
PSE – Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.
REE – Red Eléctrica de España S.A.
REN – Rede Eléctrica Nacional, S.A.
RTE – Réseau de Transport d'Electricité, S.A
SEPS – Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
SONI – System Operator for Northern Ireland Ltd;
Svenska Kraftnät – Affärsverket svenska kraftnät
TenneT GER – TenneT TSO GmbH
TenneT TSO – TenneT TSO B.V.
Terna – Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A.
Transelectrica – National Power Grid Company Transelectrica S.A.
TransnetBW – TransnetBW GmbH
VÜEN – Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Geschehen zu Ljubljana am 15. Juli 2020.

- UNTERZEICHNET –

*Für die Agentur
Der Direktor*

C. ZINGLERSEN

Anhänge:

Anhang I – Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Anhang Ia (nur zu Informationszwecken) – Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – mit Änderungsnachverfolgung

Anhang II (nur zu Informationszwecken) – Bewertung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation über die Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten eingegangenen Antworten

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 können die Adressaten gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/942 kann der Adressat erst nach Erschöpfung des Beschwerdeverfahrens gemäß Artikel 28 der genannten Verordnung beim Gerichtshof Klage auf Aufhebung der Entscheidung erheben.